# MITTEILUNGSBLATT
## DER
## KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ

110. SONDERNUMMER

Studienjahr 2018/19 | Ausgegeben am 26. 06. 2019 | 36.b Stück


# Rahmenbetriebsvereinbarung

## über den Einsatz personenbezogener Informations- und Kommunikationstechnologien (Rahmen-BV IKT 2019)

Abgeschlossen zwischen

der Karl-Franzens-Universität Graz
vertreten durch die Rektorin, Frau Univ.-Prof. Dr. Christa Neuper

sowie

dem Betriebsrat für das Wissenschaftliche Universitätspersonal
vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Ao.Univ.-Prof. Dr. Ingo Kropač

und

dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal
vertreten durch die Vorsitzende, Frau Regina Lammer, MSc


**Impressum**: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1

**Offenlegung gem. § 25 MedienG**
Medieninhaber: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

# Rahmenbetriebsvereinbarung über den Einsatz personenbezogener Informations- und Kommunikationstechnologien (Rahmen-BV IKT 2019)

abgeschlossen zwischen der Karl-Franzens-Universität Graz einerseits
sowie
dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal
und
dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal
andererseits

Inhaltsverzeichnis

## PRÄAMBEL

Die Digitalisierung als gesellschaftliche Herausforderung betrifft die Universität in besonderem Maße. Insofern ist die vorliegende Betriebsvereinbarung nicht nur als Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung sondern auch als Ausgleich der unterschiedlichen Interessenlagen zu verstehen. Qualitäts-, Leistungs- und Effizienzstandards in Forschung, Lehre und Universitätsmanagement müssen den Werten eines umfassenden Persönlichkeitsschutzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechen. Priorität des Beschäftigtendatenschutzes und ein verantwortlicher Umgang mit Personaldaten auf allen Ebenen der Universität sind Ausdruck einer sozial-verantwortungsbewussten Universität.

## I. GELTUNGSBEREICH

### § 1. Personeller Geltungsbereich

(1) Die Rahmenbetriebsvereinbarung gilt für alle ArbeitnehmerInnen der Universität Graz, die dem Universitäten-KV oder – nach den Übergangsbestimmungen des UG – dem VBG unterliegen.

(2) Die vorliegende Betriebsvereinbarung bildet weiters die Rechtsgrundlage für die Konkretisierung der Rechte und Pflichten der BeamtInnen an der Universität Graz, insbesondere des BDG 1979 und der IKT-Nutzungsverordnung des Bundes, BGBl. II Nr. 281/2009.

(3) Sämtliche in den vorangegangenen Absätzen genannten Personengruppen werden im Folgenden als "MitarbeiterInnen" bezeichnet.

### § 2. Sachlicher Geltungsbereich

(1) Regelungsgegenstand der Rahmenbetriebsvereinbarung sind die Angelegenheiten des § 96a Abs 1 Z 1 ArbVG, das heißt die Planung, Einführung, Verwendung, Änderung und Beendigung von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten der MitarbeiterInnen (IKT-Systeme). Hierzu zählen auch einfache automationsunterstützte Vorgänge, die Beschäftigtendaten erheben, ordnen, anpassen, auslesen, abfragen, abgleichen, verknüpfen, offenlegen, löschen oder in einer sonstigen Form im Sinne des Art 4 Z 2 DSGVO verwenden.

(2) Als Teile der IKT-Systeme im Sinne des Abs 1 gelten auch alle Geräte und Handwarekomponenten, die von der Arbeitgeberin als Betriebsmittel zur Verfügung gestellt werden oder im Einvernehmen mit der Arbeitgeberin für universitäre Zwecke benutzt werden und der Informationsverarbeitung für Zwecke der Arbeitgeberin dienen (z.B. Serversysteme, Arbeitsplatzrechner, Notebooks, interne Kommunikationsformen wie das Intranet sowie auch externe internetbasierte Kommunikationsnetzwerke, wie Telefon, Mobiltelefon und sonstige mobile Geräte) sowie die darauf befindlichen Applikationen und Beschäftigtendaten.

(3) Nicht vernetzte IKT-Systeme, die ausschließlich allgemeine Angaben zur Person und zu den fachlichen Voraussetzungen der MitarbeiterInnen beinhalten, sind nicht Regelungsgegenstand der Betriebsvereinbarung. Dasselbe gilt für personenbezogene Daten, soweit die tatsächliche oder vorgesehene Verwendung über die Erfüllung von Verpflichtungen nicht hinausgeht, die sich aus Gesetz, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Arbeitsvertrag ergeben.

(4) Zur Prüfung und Klarstellung, ob ein IKT-System im Sinn des Abs 3 vorliegt, ist das in § 18 Abs 1 geregelte Verfahren einzuhalten.

## § 3. Örtlicher Geltungsbereich

Die vorliegende Betriebsvereinbarung gilt für sämtliche Standorte/Arbeitsstätten der Universität Graz.

## § 4. Geltungsdauer

Diese Betriebsvereinbarung tritt am 21.06.2019 in Kraft und wird vorerst für ein Jahr, somit bis zum 20.06.2020 abgeschlossen. Die Geltungsdauer der Betriebsvereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht eine Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von spätestens drei Monaten vor Ablauf der Jahresfrist erklärt, diese Betriebsvereinbarung nicht fortsetzen zu wollen.

# II. GRUNDSÄTZE DER DATENVERARBEITUNG

## § 5. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die IKT-Systeme an der Universität Graz dienen der Verbesserung der Kommunikations- und Arbeitsabläufe in Hinblick auf Effizienz und Kreativität der universitären Aufgaben unter Wahrung weitreichender Autonomie und Selbstgestaltung der Arbeit für die MitarbeiterInnen.

(2) Die Aufgaben und die Stellung der Universität erfordern eine besondere und sensible Erfüllung der Vorgaben der DSGVO und des DSG hinsichtlich der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, der Zweckbindung, der Verarbeitung nach Treu und Glauben, der Transparenz und des Grundsatzes der Vertraulichkeit.

(3) IKT-Systeme sollen grundsätzlich zentral organisiert sein und von der jeweils zuständigen Verwaltungseinheit (dzt. UniIT) betreut werden. Die Organisation über dezentrale Systeme bildet die Ausnahme.

(4) IKT-Systeme sind grundsätzlich an der Universität selbst einzurichten, zu organisieren und zu warten. Externe und Cloud-Lösungen bilden die Ausnahme und sind gesondert zu regeln.

(5) Jegliche Darstellung von Beschäftigtendaten soll möglichst in pseudononymisierter Form oder zumindest unter Beachtung eines hohen Anonymisierungsgrades erfolgen.

(6) Eine automatisierte Entscheidung im Einzelfall im Sinne des Art 22 DSGVO ist ohne explizite Ermächtigung durch eine Betriebsvereinbarung unzulässig.

(7) Fotos von MitarbeiterInnen werden ausschließlich für universitätseigene Ausweise, analoge oder digitale Publikationen (wie etwa Webseiten) und die Berichterstattung über öffentlich zugängliche universitäre Veranstaltungen verwendet.

## § 6. Umfang der Datenverarbeitung

(1) Sämtliche IKT-Systeme im Sinne des § 2 Abs 1 und 2 müssen in den Aufzählungen der Anhänge **B** und **C** enthalten sein. Andere IKT-Systeme sind unzulässig.

(2) Inhaltsgleiche Verwendungen auf Endgeräten (Arbeitsplatzrechner und mobile Endgeräte wie etwa Laptops oder Smartphones) sind davon ausgenommen, sofern sie sich auf bestimmte Kontaktdaten (z.B. Email, Kalender, Adressbuch) beschränken.

(3) Eine automationsunterstützte Verarbeitung von MitarbeiterInnendaten im Sinne des Art 4 Z 2 DSGVO ist auf IKT-Systemen im Sinne des § 2 Abs 1 und 2 dieser Betriebsvereinbarung ausschließlich mit den in den Anhängen **B** und **C** enthaltenen Daten(kategorien), zu den dort enthaltenen Zwecken und von den dort genannten Personen(gruppen) zulässig.

(4) Beschäftigtendaten dürfen weder zu Zwecken der Leistungskontrolle, der betrieblichen oder außerbetrieblichen Kontrolle des Verhaltens der MitarbeiterInnen noch der MitarbeiterInnenbeurteilung bzw. Evaluierung der/des Einzelnen herangezogen werden, sofern dies nicht durch Gesetz, Verordnung oder eine Norm der kollektiven Rechtsgestaltung vorgesehen ist.

(5) Für Entwicklungs- und Wartungsarbeiten durch nicht universitätsangehörige Personen gilt Abs 3 nicht, soweit es sich um folgende Personenkreise handelt:

a. berechtigte Personen des SAP-Supportteams der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ),

b. berechtigte Personen des Entwicklungsteams von CAMPUSonline und

c. AuftragsverarbeiterInnen, die hinreichende Garantien dafür bieten, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleisten. Die Arbeitgeberin hat die Betriebsräte vor Beginn der Arbeiten davon zu informieren, welche AuftragsverarbeiterInnen welche Aufträge für Entwicklungs- und Wartungsarbeiten erhalten. Die Arbeitgeberin als Auftraggeberin hat die AuftragsverarbeiterInnen nachweislich auf die Regelungen der vorliegenden Betriebsvereinbarung und der betreffenden einzelnen Betriebsvereinbarungen im Zusammenhang mit Beschäftigtendaten hinzuweisen. Den Betriebsräten sind auf Wunsch Kopien der entsprechenden Auftragsverarbeitungsverträge gem. Art 28 DSGVO zur Verfügung zu stellen.

(6) Sofern bei der Entwicklung und Erweiterung von IKT-Systemen Simulationsdaten (Testdaten) verarbeitet werden müssen und eine Anonymisierung nicht möglich ist, dürfen personenbezogene Echtdaten von MitarbeiterInnen verarbeitet werden. In diesem Fall ist

es im Anhang **B** festzuhalten oder hierfür eine gesonderte Betriebsvereinbarung abzuschließen.

## § 7. Zugriff auf IKT-Systeme

(1) Es ist sicherzustellen, dass nur befugte Personen Zugang zu personenbezogenen und vertraulichen MitarbeiterInnendaten haben. Dafür sind geeignete Identifikations-, Authentifizierungs- bzw. Verschlüsselungsmethoden (über Benutzerkennung und Passwort) einzusetzen.

(2) Berechtigungen für den Zugriff auf Beschäftigtendaten sind nur in dem Umfang zu erteilen, wie dies für die Aufgabenerfüllung notwendig ist. Diese Rechte sind Inhalt der Systembeschreibungen in den Anhängen **B** und **C.**

(3) IKT-Systeme, die für den Betrieb der Universität Graz oder eine ihrer Einheiten von geschäftswichtiger Bedeutung sind, muss im Vertretungsfall weiterhin ein administrativer Zugang möglich sein. Dies hat in einer von Personen unabhängigen Weise gelöst zu werden, daher keinesfalls in Form von Passwortlisten.

## § 8. Aufzeichnungen über Datenzugriffe bzw. über BenutzerInnenverhalten

A. Systemsoftware:

(1) Aufzeichnungen und Auswertungen der Systemsoftware über BenutzerInnenaktivitäten (z.B. Logins, durchgeführte Transaktionen) dürfen nur verwendet werden für die

a. Gewährleistung der Systemsicherheit,
b. Abrechnung der Systemnutzung,
c. Analyse und Korrektur von technischen Fehlern im System,
d. Optimierung der Systemleistung und
e. Überprüfung etwaiger widerrechtlicher Systemzugriffe (vor allem im Rahmen der Untersuchung von „Data Breaches“).

(2) Der Zugriff auf die entsprechenden Funktionen wird temporär gewährt und auf die MitarbeiterInnen, die für die Wartung der Hard- und Software zuständig sind, begrenzt bzw. es erfolgt eine Informationsweitergabe an jene MitarbeiterInnen, die mit der Bearbeitung von Data-Breach-Fällen betraut sind.
(3) Die entsprechenden Dateien werden außer im Fall von anders lautenden gesetzlichen Regelungen nach Ablauf von zwölf Monaten jeweils zu Quartalsende gelöscht.

B. BearbeiterInnenkennzeichen:

(4) Der in Dateien eines Systems gespeicherte BenutzerInnenname bzw. ein ihn identifizierbares Kennzeichen darf nur in Anzeigen oder Ausdrucken von auf die einzelnen Vorgänge bezogenen Daten (z.B. Sachbelege wie ein Rechnungswesensbeleg in SAP, der den BenutzerInnennamen des Belegerfassers/der Belegerfasserin enthält) verwendet werden.

(5) Es werden keine Programmfunktionen zur Verfügung gestellt, die Statistiken oder Listen erstellen, in denen Metadaten zu BerarbeiterInnen erscheinen oder die mit Zugriff auf solche Daten entstehen.

## § 9. Übertragung von Daten auf PC's, mobile Endgeräte etc.

Die Übertragung von Beschäftigtendaten auf PC, Laptop, mobile Endgeräte (z.B. Smartphone, Tablet-PC, PDA) oder dgl. sowie von solchen Geräten auf bewegliche Speichermedien (z.B. USB-Stick, externe Festplatten, Datenbänder) soll die Ausnahme darstellen. In diesen Fällen gilt eine besondere Sorgfaltspflicht und es kann eine persönliche Verantwortlichkeit mit entsprechenden Haftungen entstehen.

## § 10. Remote-Zugriff auf Endgeräte auf Betriebssystemebene

(1) Die Möglichkeit eines Fernzugriffs auf Endgeräte durch die Rolle eines zentralen Administrators dient ausschließlich einer effizienten Unterstützung im Problem- oder Fehlerfall.

(2) Zur Aktivierung des Remote-Zugriffs ist von der/dem jeweiligen BenutzerIn in jedem Einzelfall die Zustimmung zur Verarbeitung einzuholen. Nach durchgeführtem Remote-Zugriff wird der Zugriff beendet.

(3) Der Remote-Zugriff darf nur vom 1st und 2nd-Level Support der uniIT und nur von bestimmten Subnetzen der uniIT aus erfolgen.

(4) Die/der BenutzerIn kann den Remote-Zugriff mitverfolgen.

(5) Die Aktionen im Rahmen des Remote-Zugriffs sind in einem eigenen Logfile auf dem jeweiligen Endgerät mit zu protokollieren.

(6) Die Leitung der uniIT ist berechtigt, in sicherheitskritischen Situationen über ein Push-Service die Verteilung von Patches auf Endgeräte zu veranlassen.

## § 11. Remote-Zugriffe für die Verwaltung (Management) von IKT-Endgeräten

(1) Die Möglichkeit eines automatischen Zugriffes auf Endgeräte dient ausschließlich der Erfassung der vorhandenen Hard- und Softwarekomponenten und deren Änderungen.

(2) Der Zugriff darf nur von definierten Verwaltungssubnetzen aus erfolgen.

(3) Die auf diese Weise erfassten Beschäftigtendaten dürfen ausschließlich in anonymisierter oder aggregierter Form verarbeitet werden.

## § 12. Datenarchivierung

Sofern aufgrund Gesetz, Verordnung oder einer Norm der kollektiven Rechtsgestaltung eine Verpflichtung zur Archivierung von Beschäftigtendaten besteht, ist dabei wie folgt vorzugehen:

a. Die Migration der Daten in eine strukturierte Textdarstellung muss so beschaffen sein, dass eine langfristige Archivierungs- und Wartungsstrategie möglich ist.

b. Die technische Umsetzung im Sinne einer Langzeitarchivierung digitaler Daten sowie der Zugang zu diesen Daten sind in einer eigenen Archivordnung mit Zustimmung der Betriebsräte zu regeln.

c. Sämtliche Archivierungsvorgänge sind zu protokollieren und in einem digitalen Meta-Datenset als Basisverzeichnung zu verwalten.

### § 13. Löschen von Daten

(1) Im Sinne des Grundsatzes der Datenminimierung sind sämtliche auf Grundlage der vorliegenden Betriebsvereinbarung verarbeiteten Beschäftigtendaten im jeweiligen Produktionssystem zu löschen, sobald ihre Verarbeitung zu einem in der Betriebsvereinbarung festgelegten Zweck nicht mehr erforderlich ist.

(2) Sämtliche Löschvorgänge sind zu protokollieren.

## III. SYSTEMBESCHREIBUNG UND -EINSATZ

### § 14. Zentrale Personendaten verarbeitende Systeme

(1) Zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Beschäftigtendaten kommen an zentralen IKT-Systemen ausschließlich die im Anhang **B** angeführten zur Anwendung.

(2) Im Anhang **B** werden sämtliche dieser Betriebsvereinbarung unterliegenden, zentralen IKT-Systeme der Universität Graz dargestellt. In diesem Anhang ist jedes IKT-System mit folgenden Angaben zu beschreiben:

a. Name des IKT-Systems,
b. Name der betreibenden Organisationseinheit, Akademischen Einheit oder Verwaltungseinheit,
c. Verantwortliche Personen/Funktionen/Rollen und Vertretung,
d. Systembeschreibung, Verwendungszweck und potentieller Einsatzzweck,
e. Betroffene Personengruppen
f. Datenarten und Quellsysteme,
g. DatenadressatInnen (taxative Auflistung der möglichen Zielsysteme und als Zielpersonen dienenden Personen/Funktionen/Rollen sowie welche Daten tatsächlich überspielt werden) und
h. Zugriffsberechtigungen (als Rollenkonzept darzustellen mit Begründung).

(3) Im Anhang **A** werden die zulässigen Datenflüsse zwischen den zentralen IKT-Systemen der Universität Graz grafisch dargestellt.

(4) Die Anwendung neuer Versionen der in den zentralen IKT-Systemen eingesetzten Software bedarf keiner Zustimmung der Betriebsräte, sofern ausschließlich programmtechnische Änderungen vorgenommen werden, die die Datenarten, die Datenstrukturen und deren Verknüpfungen, sowie Art und Umfang des Zwecks der Datenverarbeitungen und damit die Zielsetzung der Mitbestimmung unberührt lassen. Änderungen der eingesetzten Softwareprodukte sowie Änderungen in der Software-Funktionalität sind aber den Betriebsräten unverzüglich mitzuteilen. Zwecks späterer Nachvollziehbarkeit hat die Arbeitgeberin die nach Satz 1 vorgenommenen Änderungen in den betroffenen Systembeschreibungen/Anhängen auszuweisen.

(5) Alle Beschäftigtendaten, die über eine Schnittstelle von einem IKT-System auf ein anderes übernommen werden, sind im Anhang **A** auszuweisen. Alle anderen nicht im Anhang **A** angeführten Datentransfers und -verknüpfungen sind unzulässig.

(6) Unter den im Anhang **B** genannten IKT-Systemen gelten SAP-HR und UNIGRAZonline als führende Systeme, von denen alle anderen Systeme ihre personenbezogenen Daten übernehmen.

(7) Ein Zurückschreiben von Beschäftigtendaten in übergeordnete Systeme ist unzulässig. Dies gilt insbesondere für folgende Daten:

a. übernommene und dann veränderte personenbezogene Daten selbst,

b. Daten, die aufgrund ihres Inhalts unmittelbar mit personenbezogenen Daten des übergeordneten Systems verknüpft werden können sowie

c. Daten, welche Beschäftigtendaten des übergeordneten Systems unmittelbar anreichern.

Alle Ausnahmen von den Regelungen dieses Absatzes sind in eigenen Betriebsvereinbarungen zu regeln.

## § 15. Dezentrale Personendaten verarbeitende Systeme

(1) Unter einem dezentralen IKT-System wird der Einsatz von einem IKT-System gem § 2 Abs 2 für die eigene Verarbeitung von Beschäftigtendaten durch Fakultäten, Institute, fakultäre Zentren, Dekanate, Verwaltungseinheiten, universitäts- und fakultätsübergreifende Leistungsbereiche, im Rahmen von Projekten im Drittmittelbereich, durch universitäre Gremien, Kommissionen, sonstige Universitätsorgane oder durch einzelne MitarbeiterInnen verstanden.

(2) An dezentralen IKT-Systemen kommen an der Universität Graz ausschließlich die im Anhang **C** dargestellten zur Anwendung. Im Anhang **C** ist jedes dezentrale IKT-System durch eine vollständige Systembeschreibung mit Angaben entsprechend § 14 Abs 2 zu beschreiben.

(3) Verletzungen dieser Bestimmung können schadenersatzrechtliche Folgen, insbesondere gemäß Art 82 DSGVO und § 29 DSG, nach sich ziehen und bilden eine Dienstpflichtverletzung.

(4) Nicht im Anhang **C** angeführte dezentrale IKT-Systeme sind unverzüglich stillzulegen.

## IV. RECHTE UND PFLICHTEN

### § 16. Rechte und Pflichten der Arbeitgeberin

(1) Die Arbeitgeberin hat das Recht, die verwendeten IKT-Systeme auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten, soweit sich aus der vorliegenden Betriebsvereinbarung nichts anderes ergibt. Hierfür ist die Zustimmung der Betriebsräte nicht erforderlich.

(2) Erweiterungen und Änderungen der IKT-Systeme, die nicht von den Systembeschreibungen der Anhänge oder von anderen Betriebsvereinbarungen gedeckt sind, bedürfen vorweg der Zustimmung der Betriebsräte. Eine solche Änderung oder Erweiterung liegt insbesondere vor, wenn

a. durch sie zusätzliche Beschäftigtendaten verarbeitet werden,
b. weitere Funktionsmerkmale, mit denen Beschäftigtendaten verarbeitet werden, aktiviert werden,
c. der Kreis der zugriffsberechtigten Funktionen bzw. Rollen erweitert wird,
d. neue personenbezogene Auswertungen ermöglicht werden,
e. der topografische Speicherort geändert wird oder
f. die verantwortlichen Personen/Funktionen/Rollen geändert werden.

(3) Die Arbeitgeberin hat den MitarbeiterInnen den Inhalt der vorliegenden Betriebsvereinbarung und aller auf ihrer Basis abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen im Intranet der Universität Graz zugänglich zu machen.

(4) Die Arbeitgeberin hat die MitarbeiterInnen, insbesondere auch neu Eintretende, über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren.

(5) Die Arbeitgeberin hat für MitarbeiterInnen relevante betriebliche Änderungen und Unterbrechungen des Betriebs der IKT-Systeme in einem geeigneten innerbetrieblichen Medium (z.B. Intranet) anzukündigen. Es wird allen MitarbeiterInnen empfohlen, diese Meldungen regelmäßig zu verfolgen.

(6) Die Arbeitgeberin hat den Betrieb von ihr zur Kenntnis gebrachten oder ihr bekannten IKT-Systemen, die aufgrund der vorliegenden oder einer anderen Betriebsvereinbarung unzulässig sind, unverzüglich zu unterbinden.

### § 17. Rechte und Pflichten der MitarbeiterInnen

(1) Alle persönlichen Zugangsdaten wie Benutzernamen und Passwörter sowie sonstige Authentisierungs- bzw. Authentifizierungs(hilfs)mittel sind vom Mitarbeiter bzw. von der Mitarbeiterin geheim zu halten und dürfen nicht weitergegeben werden. Auch eine Weitergabe an Vorgesetzte, MitarbeiterInnen, System- und NetzwerkadministratorInnen oder anderes IKT-Personal ist nicht zulässig.

(2) Im Vertretungsfall muss im Sinne des § 7 Abs 3 in einer von Personen unabhängigen Weise – nicht in Form von Passwortlisten – ein administrativer Zugang möglich sein.

## § 18. Rechte der Betriebsräte

(1) Im Fall geplanter Änderungen und Ergänzungen der IKT-Systeme ist die Arbeitgeberin verpflichtet, die Betriebsräte hiervon zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung schriftlich zu informieren, die es den Betriebsräten ermöglicht, die möglichen Auswirkungen der geplanten Änderung oder Ergänzung eingehend zu bewerten und eine Stellungnahme dazu abzugeben. Auf Verlangen der Betriebsräte hat die Arbeitgeberin mit ihnen eine Beratung über die Änderung oder Ergänzung durchzuführen. Die Information hat jedenfalls zu umfassen:

a. die Gründe für die Änderung oder Ergänzung,

b. die betroffenen MitarbeiterInnen(gruppen),

c. die betroffenen Daten(kategorien),

d. die neuen oder geänderten Datenverarbeitungen,

e. den Zeitraum, in dem die geplante Änderung oder Ergänzung verwirklicht werden soll,

f. allfällige zur Vermeidung nachteiliger Folgen der geplanten Änderung oder Ergänzung für die betroffenen Arbeitnehmer geplante Begleitmaßnahmen.

(2) Die Betriebsräte haben das Recht, sämtliche IKT-Systeme der Universität Graz, insbesondere die einzelnen Hard- und Softwarekomponenten und die jeweiligen Datenarten, jederzeit daraufhin zu prüfen, ob sie der vorliegenden Betriebsvereinbarung entsprechen.

(3) Zur Klärung (programm)technischer Fragen haben die Betriebsräte das Recht, hausinterne fachkompetente MitarbeiterInnen heranzuziehen. Wenn durch diese interne ExpertInnen keine Klärung erzielt werden kann oder wenn keine geeigneten, unbefangenen hausinternen ExpertInnen vorhanden sind, sind externe ExpertInnen heranzuziehen. Die Kosten hierfür hat die Arbeitgeberin zu tragen, sofern die Grundsätze der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben.

(4) Die Arbeitgeberin hat den Betriebsräten über allgemeine interne Aus-, Fortbildungs- und sonstige Schulungsmaßnahmen betreffend die eingesetzten IKT-Systeme zu informieren. Zwei Mitglieder jedes Betriebsrats sind jeweils berechtigt, an den internen Schulungen kostenlos teilzunehmen.

(5) Das für die IKT zuständige Rektoratsmitglied hat den Betriebsräten einmal in jedem Studienjahr einen Bericht zu Datenschutz und Datensicherheit an der Universität Graz vorzulegen (Datenschutzbericht).

## V. DATENSCHUTZBEIRAT

### § 19. Aufgaben

(1) Zur Unterstützung der Arbeitgeberin und der Belegschaftsvertretungen in Belangen des Beschäftigtendatenschutzes, insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung, Verwendung, Auslegung, Änderungen und Problemsituationen von IKT-Systemen, wird ein Datenschutzbeirat eingerichtet.

(2) Zu den Aufgaben des Datenschutzbeirates zählen insbesondere

a. Information und Beratung der Arbeitgeberin und der Betriebsräte bei bekanntgewordenen Problemfällen;
b. Beratung der Arbeitgeberin und der Betriebsräte bei einschlägigen Fragestellungen;
c. Ausgleich der Interessen zwischen jenen der MitarbeiterInnen, der Arbeitgeberin und der Belegschaftsvertretungen;
d. Unterstützung beim Abschluss von Betriebsvereinbarungen zum Beschäftigtendatenschutz.

(3) Arbeitgeberin und Betriebsräte verpflichten sich, im Konfliktfall erst dann den Rechtsweg zu beschreiten, wenn innerhalb zweier Monate ab der ersten Befassung des Datenschutzbeirats keine Einigung zustande gekommen ist. Dies wird dann als gegeben angenommen, wenn im Zuge der Beschlussfassung keine Einigung erzielt wird oder ein Beschluss innerhalb zwei Monaten ab der ersten Befassung des Datenschutzbeirats nicht zustande gekommen ist.

### § 20. Zusammensetzung

(1) Die Konstituierung des Datenschutzbeirats und die Wahl eines/einer Vorsitzenden sowie eines/einer Stellvertreter/in haben innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten der vorliegenden Betriebsvereinbarung zu erfolgen.

(2) Dem Datenschutzbeirat gehören an:

a. vier von der Arbeitgeberin nominierte VertreterInnen und

b. vier von den Betriebsräten nominierte VertreterInnen (je zwei vom Betriebsrat für das Wissenschaftliche Universitätspersonal und vom Betriebsrat für das Allgemeine Universitätspersonal).

(3) In jeweils gleicher Zahl sind von beiden Seiten Ersatzmitglieder namhaft zu machen.

(4) Den Vorsitz führt abwechselnd für jeweils zwei Studienjahre ein von den Betriebsräten namhaft gemachtes Mitglied und ein von der Arbeitgeberin namhaft gemachtes Mitglied. In den ersten beiden Studienjahren ab dem Inkrafttreten der vorliegenden Betriebsvereinbarung führt ein von den Betriebsräten nominiertes Mitglied den Vorsitz.

(5) Die/der Datenschutzbeauftragte der Universität Graz hat das Recht, an allen Sitzungen des Datenschutzbeirats als nicht stimmberechtigtes Mitglied teilzunehmen und ist nachweislich zu diesen einzuladen.

## § 21. Arbeitsweise

(1) Für die Geschäftsführung und die organisatorischen Abläufe des Datenschutzbeirats ist sinngemäß die Geschäftsordnung des Senats und aller Senatskommissionen der Karl-Franzens-Universität Graz in der Fassung des Mitteilungsblatts vom 4.8.2004, 21.a Stück, 46. Sondernummer, anzuwenden.

(2) Der Datenschutzbeirat ist beschlussfähig, wenn von Seiten der Arbeitgeberin zumindest zwei Mitglieder und von Seiten der beiden Betriebsräte zumindest je ein Mitglied anwesend sind. Gültige Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden und sind zu protokollieren.

(3) Der Datenschutzbeirat tagt zumindest einmal pro Semester. Der/Die Vorsitzende kann darüber hinaus jederzeit bei Bedarf eine Sitzung einberufen.

## § 22. Rechtstellung der Mitglieder

Die Mitglieder sind in der inhaltlichen Wahrnehmung ihrer Tätigkeit im Datenschutzbeirat weisungsfrei. Die für die Ausübung der Mitgliedschaft erforderliche Zeit stellt bezahlte Arbeitszeit der Mitglieder dar. Den Mitgliedern dürfen aus dieser Tätigkeit keine Nachteile entstehen.

# VI. ANHÄNGE

## § 23. Inhalt und normative Geltung

Anhang **A** der Betriebsvereinbarung (Datenflüsse zwischen den IKT-Systemen), Anhang **B** (zentrale Systeme) und Anhang **C** (dezentrale Systeme) bilden integrale Bestandteile der vorliegenden Betriebsvereinbarung.

## § 24. Geltungsdauer von Anhang C

Anhang **C** (dezentrale Systeme) ist bis zum 31.12.2019 neu zu verhandeln und zu adaptieren. Kommt bis dahin kein neuer Anhang zustande, tritt Anhang **C** hinsichtlich der betroffenen dezentralen Systeme außer Kraft.

# VII. VERHÄLTNIS ZU SONSTIGEN RECHTSVORSCHRIFTEN

## § 25. Verhältnis zu anderen Betriebsvereinbarungen

Die vorliegende Betriebsvereinbarung ersetzt die Rahmenbetriebsvereinbarung über den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie im Arbeitsprozess an der Universität Graz (RBV IKT), verlautbart im Mitteilungsblatt vom 28.06.2017, 38.a Stück, 105. Sondernummer. Sonstige Betriebsvereinbarungen werden durch die vorliegende Betriebsvereinbarung nur insofern berührt, als die Grundsätze der Rahmen-BV IKT 2019 auch für diese zur Anwendung gelangen.

## § 26. Wahrung von MitarbeiterInnenrechten

Die Rechte der MitarbeiterInnen, die sich aus Gesetz, Verordnung oder einer Norm der kollektiven Rechtsgestaltung ergeben, werden durch die vorliegende Betriebsvereinbarung nicht berührt.

# VIII. KUNDMACHUNG

## § 27. Gesonderte Vorgangsweise bei Haupttext und Anhängen

Der Stammtext der Rahmen-BV IKT wird im Mitteilungsblatt der Universität veröffentlicht. Die Anhänge **A** bis **C** werden nicht im Mitteilungsblatt der Universität publiziert. Ihre Kundmachung erfolgt durch Auflegung und Möglichkeit zur Einsichtnahme in der Zentralen Registratur bzw. in den Büros der Belegschaftsvertretungen. Die Inhalte der Anhänge unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

Graz, am 14.06.2019

Für die Arbeitgeberin:

Die Rektorin:
Neuper

Für die Betriebsräte:

Der Vorsitzende für das Wissenschaftliche Universitätspersonal
Kropač

Die Vorsitzende des Betriebsrats für das Allgemeine Universitätspersonal:
Lammer